

1. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Urspringer Weges III“, Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 19.11.1986 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Urspringer Weges III“, Gemeinde Birkenfeld wird in den nachstehenden Punkten geändert:

Anstelle der Festsetzung 3.6

Garagen sind mit Flach- oder Satteldach zu errichten. Bei Satteldachausführung ist die Dachneigung des Hauptgebäudes anzugleichen. Garagen mit Satteldach sind auch dann an der seitlichen Grundstücksgrenze gestattet, wenn sie mit dem Hauptgebäude in baulichem Zusammenhang stehen.

Traufhöhe für talseits der Straße liegenden Garagen:

max. 2,75 m über OK natürlichem Gelände, gemessen in der Garagenmitte der bergseitigen Garagenwand.

Traufhöhe für bergseits der Straße liegende Garagen:

max. 2,75 m über OK natürlichem Gelände, gemessen in der Garagenmitte der talseitigen Garagenwand.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

treten die Festsetzungen:

3.6 Garagen:

Dachform Flach-, Pult- oder Satteldach

Dachneigung – 0 – 20° für Pultdächer

- 25 – 45° für Satteldächer

Aussenwände bzw. Verkleidungen aus Blech- und Kunststoff sind unzulässig.

Anstelle der Festsetzung 3.8:

3.8 Nebengebäude

Traufhöhe max. 3,50 m über vorhandenem, natürlichem Gelände, gemessen in der Gebäudemitte der talseitigen Gebäudewand.

Dachneigung : 30° – 45°

Dachform: Satteldach symmetrisch

Nebengebäude sind nur innerhalb der als überbaubar festgesetzten Fläche zulässig.

tritt die Festsetzung:

3.8 Nebengebäude

Traufhöhe max. 3,50 m über vorhandenem, natürlichem Gelände, gemessen in der Gebäudemitte der talseitigen Gebäudewand.

Dachneigung : 25° – 45°

Dachform: Satteldach symmetrisch

Nebengebäude nach § 14 BauNVO i. d. F. vom 19.11.1986 sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Sofern die Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, ist ein Abstand zur Erschließungsstraße von mind. 5 m und zu anderen öffentlichen Wegen von mind. 3 m einzuhalten.

Aussenwände bzw. Verkleidungen aus Blech- und Kunststoff sind unzulässig.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Marktheidenfeld, den 10.04.2002 (geändert am 25.09.2002)

GEMEINDE BIRKENFELD



Schebler
Erster Bürgermeister



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.1.03 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Urspringer Weges III“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.2.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Urspringer Weges III“ in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215, sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 14.3.2003

GEMEINDE BIRKENFELD

Sch.
Schebler
Erster Bürgermeister

